

Vereinsatzung **COYOTE** e.V.

In der Fassung vom 12.10.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »coyote e.V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Vermittlung und Anwendung von Druck- und Layouttechniken,
 - b) die Förderung und Verbreitung künstlerischer Druckgrafiken,
 - c) die Förderung der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen durch Entgegenwirken rassistischer, nationalistischer, sexistischer, homophober oder diskriminierender Anschauungen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kursen, Betrieb einer offenen Druckwerkstatt, Publikation und Bereitstellung von Informationsmaterial und Unterstützung bei und Förderung von kreativer Betätigung von jung und alt mittels Siebdruck und (artverwandten) grafischen Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen laut § 11 dieser Satzung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zweckbetrieb – Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt in erster Linie durch den Betrieb einer Druckwerkstatt, welche Forum für die Tätigkeiten des Vereins ist. Die in der Druckwerkstatt verwirklichten Projekte dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken und stellen keine Konkurrenz zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dar.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die Satzung anerkennt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist bis zur Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung nur vorläufig. Das Mitglied kann bis zu einer

Entscheidung der Mitgliederversammlung Mitgliedsrechte ausüben, ausgenommen sind das Stimmrecht und das bekleiden von Ämtern im Verein.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Damit tritt das Mitglied auch in die Pflichten eines Mitglieds ein. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist der Vorstand an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden. Ein Ersatzanspruch des Mitglieds besteht jedoch nicht.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b) gemäß § 8, Absatz 1 dieser Satzung bei Berufung der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - c) das Protokollbuch der Mitgliedsversammlungen einzusehen,
 - d) Anträge auf Auskunftserteilung der Vorstandsmitglieder zu stellen,
 - e) vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Abschrift der/des Jahresabschlußberichte/s zu verlangen.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht:
 - a) die Zwecke des Vereins zu unterstützen,
 - b) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,
 - c) Änderungen in E-Mail- und Postadresse dem Vorstand mitzuteilen. Unterbleibt dies, so gilt Zustellungsfiktion für Zuschriften.
- (6) Der Verein kann Förder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (7) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder innerhalb 2 Wochen nach Entscheidung.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Beitragsrückstand gem. § 10 dieser Satzung.
- (2) Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge können nicht – auch nicht anteilig – zurückgefordert werden.
- (3) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des

Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Beweggründe des betreffenden Mitgliedes persönlich oder schriftlich entgegenzunehmen.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vermögens des Vereins.

§ 6 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Wahl:

- a) Dem Vorstand gehören mindestens zwei Personen – Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r – höchstens jedoch fünf Personen an.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- c) Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- d) Er kann von der Mitgliederversammlung wieder gewählt werden.

- (2) Rechte und Pflichten:

- a) Den Vorstandsmitgliedern können auf Nachweis Kosten erstattet werden, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstanden sind.
- b) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- c) Haftungseinschränkung – Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- d) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über finanzrelevante Anträge entscheiden
- e) Zur Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes kann der Vorstand einen hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, muss darüber jedoch die Mitglieder innerhalb zwei Wochen in Kenntniss setzen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung:

- a) Die Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, muss jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand – unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen – in schriftlicher Form (Brief oder Email) einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie in einer von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- c) Die Einladung ergeht an alle Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder. Bei der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnet werden. Zusätzliche Tagesordnungs-

punkte können zu Beginn der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden und mit 1/3 der Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (2) Rede- und Stimmrecht:

- a) Jedes Vereinsmitglied besitzt auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht,
- b) Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Bestätigung, Abberufung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresfinanzberichts des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschluss der Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (4) Beschlussfassung:

- a) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzusenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 7/8-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Personen des/der Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in,
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9 Finanzielle und materielle Mittel

- (1) Der Verein wird finanziert durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Zweckbetrieb),
- c) Fördermittel,
- d) Spenden,
- e) Mittel von Sponsoren und Stiftungen.

§ 10 Beitrag und Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt.

